



90 100 8000A

Namens-Genußschein

über

EUR 10.000.000,--

Die Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen und Hamburg, hat von der

(in den beigefügten Bedingungen „Genußscheininhaber“ genannt)

ein Genußscheinkapital von

- Euro zehn Millionen -

erhalten. Im übrigen gelten die beigefügten Bedingungen.

Bremen, den 28.03.2007

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft



**Genußscheinbedingungen
zum Namens-Genußschein über EUR 10.000.000,--
der Deutsche Schiffsbank AG
Kenn-Nr. 90 100 8000A**

§ 1

Die Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen und Hamburg, nachfolgend "Deutsche Schiffsbank" genannt, begibt auf Grundlage der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. Mai 2006 diesen Namens-Genußschein gem. § 10 Abs. 5 KWG.

§ 2

1. Der Genußschein gewährt – vorbehaltlich des § 3 – einen dem Gewinnanteil der Aktionäre und stillen Gesellschafter der Deutschen Schiffsbank vorgehenden jährlichen Zinsanspruch von 5,38 % p.a. des Nennbetrages. Die Berechnung des Zinsanspruchs erfolgt, sofern sie sich auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr bezieht, auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 bzw., im Fall von Schaltjahren, durch 366. Der Genußschein wird vom 22. Februar 2007 an verzinst (d.h. für das Kalenderjahr 2007 für 313 Tage).
2. Zinsperiode ist das Kalenderjahr. Der auf den Genußschein entfallende Zinsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr ist jeweils nachträglich am 02. Juli des folgenden Jahres fällig (nachstehend als "Zinszahltag" bezeichnet). Sofern am Zinszahltag der Jahresabschluß der Deutschen Schiffsbank für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
3. Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung aufgrund dieser Genußscheinbedingungen kein Bankarbeitstag, so hat diese Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen.

§ 3

Die Zinszahlungen auf die Genußscheine sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Verzinsung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Zinsansprüche zu bedienen sind. Diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine; für den Nachzahlungsanspruch gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Der Genußschein verbrieft ein Gläubigerrecht, mit dem keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Deutschen Schiffsbank, verbunden sind.

§ 5

1. Die Deutsche Schiffsbank behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Alle Inhaber von bereits begebenen sowie etwaigen künftig zu begebenden Genußscheinen der Deutschen Schiffsbank (nachstehend als



„andere Genußscheine“ bezeichnet) nehmen an den Zahlungen und am Bilanzverlust nach Maßgabe von § 8 gemäß den jeweiligen Bedingungen stets gleichrangig teil.

2. Sofern sich aufgrund der Begrenzung gemäß § 3 Satz 1 der Zinsanspruch vermindert, erfolgt die verminderte Zinszahlung auf diesen Genußschein und andere Genußscheine im Verhältnis der jeweiligen Zinsansprüche zueinander, sofern die Bedingungen der anderen Genußscheine eine entsprechende Regelung vorsehen.
3. Eine Nachzahlung gemäß § 3 Satz 2 und Satz 3 für diesen Genußschein und andere Genußscheine wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Nachzahlungsansprüche zueinander vorgenommen, sofern die Bedingungen der anderen Genußscheine eine entsprechende Regelung vorsehen.

§ 6

Der Bestand der Genußscheine wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Deutschen Schiffsbank noch durch eine Erhöhung ihres Grundkapitals berührt.

§ 7

1. Die Deutsche Schiffsbank kann diesen Genußschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2010 – gegenüber dem Genußscheininhaber kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der Deutschen Schiffsbank zu einer Steuerbelastung der Zinszahlung mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt, oder wenn das Genußscheinkapital im Falle einer Besteuerung des Vermögens der Deutschen Schiffsbank von dieser nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann. Die Kündigung darf in diesem Falle – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunkts – frühestens zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden, das der Zinszahlung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Deutschen Schiffsbank anfallen würde. Die Rückzahlung der zum Ende eines Kalenderjahres gekündigten Genußscheine erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 am 02. Juli des folgenden Jahres zum Nennbetrag.
2. Sofern von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 kein Gebrauch gemacht wird, endet die Laufzeit des Genußscheins mit Ende des Jahres 2017 und der Genußschein wird am 2. Juli 2018 vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 2 Nr. 2 Satz 3, § 2 Nr. 3 und § 7 Nr. 3 gelten für die Rückzahlung entsprechend.
3. Ein am 02. Juli eines Jahres zurückzuzahlender Kapitalbetrag wird vom 1. Januar bis zur Rückzahlung mit einem Zinssatz von 5,38 % p.a. verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Zinsen zur Zahlung fällig werden. Die Zinsen für diesen Zeitraum werden zusammen mit den Zinsen für das letzte vorausgegangene Kalenderjahr und dem zurückzuzahlenden Kapitalbetrag am 02. Juli fällig. § 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, endet die Verzinsung erst am Tag der Rückzahlung.
4. Eine Kündigung durch den Genußscheininhaber ist ausgeschlossen.



§ 8

1. Weist die Deutsche Schiffsbank einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genußscheinkapital durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert würde. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Deutschen Schiffsbank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
2. Werden nach einer Teilnahme der Genußscheine am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

§ 9

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Deutschen Schiffsbank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder der Liquidation der Deutschen Schiffsbank werden die Genußscheine gleichrangig mit anderen ebenfalls nachrangigen Gläubigern, nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären und stillen Gesellschaftern bedient; die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 10

Gemäß § 10 Abs. 5 Sätze 3 und 4 KWG können nachträglich die Teilnahme am Verlust (§ 8) nicht zum Nachteil der Deutschen Schiffsbank geändert, der Nachrang der Genußscheine (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 7) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Deutschen Schiffsbank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 11

Der Genußscheininhaber kann seine Ansprüche aus diesem Genußschein in kleineren Beträgen als EUR 1.000.000,-- nur mit Zustimmung der Deutschen Schiffsbank abtreten oder belasten.

§ 12

Die Deutsche Schiffsbank verzichtet hinsichtlich der Forderungen des Genußscheininhabers aus diesem Genußschein auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit die Forderungen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten



Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Das gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Genußscheininhabers.

§ 13

1. Form und Inhalt dieses Namens-Genußscheins sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bremen.
2. Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Genußscheininhaber und der Deutschen Schiffsbank ist Bremen.

§ 14

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Genußscheinbedingungen entsprechende Regelung gelten.

Bremen und Hamburg, im März 2007

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft

Namens-Genußschein

über

EUR 10.000.000,--

Die Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen und Hamburg, hat von der

(in den beigefügten Bedingungen „Genußscheininhaber“ genannt)

ein Genußscheinkapital von

- Euro zehn Millionen -

erhalten. Im übrigen gelten die beigefügten Bedingungen.

Bremen, den 28.03.2007

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft





**Genußscheinbedingungen
zum Namens-Genußschein über EUR 10.000.000,--
der Deutsche Schiffsbank AG
Kenn-Nr. 90 100 8000B**

§ 1

Die Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen und Hamburg, nachfolgend "Deutsche Schiffsbank" genannt, begibt auf Grundlage der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. Mai 2006 diesen Namens-Genußschein gem. § 10 Abs. 5 KWG.

§ 2

1. Der Genußschein gewährt – vorbehaltlich des § 3 – einen dem Gewinnanteil der Aktionäre und stillen Gesellschafter der Deutschen Schiffsbank vorgehenden jährlichen Zinsanspruch von 5,38 % p.a. des Nennbetrages. Die Berechnung des Zinsanspruchs erfolgt, sofern sie sich auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr bezieht, auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 bzw., im Fall von Schaltjahren, durch 366. Der Genußschein wird vom 22. Februar 2007 an verzinst (d.h. für das Kalenderjahr 2007 für 313 Tage).
2. Zinsperiode ist das Kalenderjahr. Der auf den Genußschein entfallende Zinsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr ist jeweils nachträglich am 02. Juli des folgenden Jahres fällig (nachstehend als "Zinszahltag" bezeichnet). Sofern am Zinszahltag der Jahresabschluß der Deutschen Schiffsbank für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
3. Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung aufgrund dieser Genußscheinbedingungen kein Bankarbeitstag, so hat diese Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen.

§ 3

Die Zinszahlungen auf die Genußscheine sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Verzinsung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Zinsansprüche zu bedienen sind. Diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine; für den Nachzahlungsanspruch gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Der Genußschein verbrieft ein Gläubigerrecht, mit dem keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Deutschen Schiffsbank, verbunden sind.

§ 5

1. Die Deutsche Schiffsbank behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Alle Inhaber von bereits begebenen sowie etwaigen künftig zu begebenden Genußscheinen der Deutschen Schiffsbank (nachstehend als



„andere Genußscheine“ bezeichnet) nehmen an den Zahlungen und am Bilanzverlust nach Maßgabe von § 8 gemäß den jeweiligen Bedingungen stets gleichrangig teil.

2. Sofern sich aufgrund der Begrenzung gemäß § 3 Satz 1 der Zinsanspruch vermindert, erfolgt die verminderte Zinszahlung auf diesen Genußschein und andere Genußscheine im Verhältnis der jeweiligen Zinsansprüche zueinander, sofern die Bedingungen der anderen Genußscheine eine entsprechende Regelung vorsehen.
3. Eine Nachzahlung gemäß § 3 Satz 2 und Satz 3 für diesen Genußschein und andere Genußscheine wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Nachzahlungsansprüche zueinander vorgenommen, sofern die Bedingungen der anderen Genußscheine eine entsprechende Regelung vorsehen.

§ 6

Der Bestand der Genußscheine wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Deutschen Schiffsbank noch durch eine Erhöhung ihres Grundkapitals berührt.

§ 7

1. Die Deutsche Schiffsbank kann diesen Genußschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2010 – gegenüber dem Genußscheininhaber kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der Deutschen Schiffsbank zu einer Steuerbelastung der Zinszahlung mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt, oder wenn das Genußscheinkapital im Falle einer Besteuerung des Vermögens der Deutschen Schiffsbank von dieser nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann. Die Kündigung darf in diesem Falle – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunkts – frühestens zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden, das der Zinszahlung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Deutschen Schiffsbank anfallen würde. Die Rückzahlung der zum Ende eines Kalenderjahres gekündigten Genußscheine erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 am 02. Juli des folgenden Jahres zum Nennbetrag.
2. Sofern von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 kein Gebrauch gemacht wird, endet die Laufzeit des Genußscheins mit Ende des Jahres 2017 und der Genußschein wird am 2. Juli 2018 vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 2 Nr. 2 Satz 3, § 2 Nr. 3 und § 7 Nr. 3 gelten für die Rückzahlung entsprechend.
3. Ein am 02. Juli eines Jahres zurückzuzahlender Kapitalbetrag wird vom 1. Januar bis zur Rückzahlung mit einem Zinssatz von 5,38 % p.a. verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Zinsen zur Zahlung fällig werden. Die Zinsen für diesen Zeitraum werden zusammen mit den Zinsen für das letzte vorausgegangene Kalenderjahr und dem zurückzuzahlenden Kapitalbetrag am 02. Juli fällig. § 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, endet die Verzinsung erst am Tag der Rückzahlung.
4. Eine Kündigung durch den Genußscheininhaber ist ausgeschlossen.



§ 8

1. Weist die Deutsche Schiffsbank einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genußscheinkapital durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert würde. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Deutschen Schiffsbank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
2. Werden nach einer Teilnahme der Genußscheine am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

§ 9

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Deutschen Schiffsbank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder der Liquidation der Deutschen Schiffsbank werden die Genußscheine gleichrangig mit anderen ebenfalls nachrangigen Gläubigern, nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären und stillen Gesellschaftern bedient; die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 10

Gemäß § 10 Abs. 5 Sätze 3 und 4 KWG können nachträglich die Teilnahme am Verlust (§ 8) nicht zum Nachteil der Deutschen Schiffsbank geändert, der Nachrang der Genußscheine (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 7) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Deutschen Schiffsbank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 11

Der Genußscheininhaber kann seine Ansprüche aus diesem Genußschein in kleineren Beträgen als EUR 1.000.000,-- nur mit Zustimmung der Deutschen Schiffsbank abtreten oder belasten.

§ 12

Die Deutsche Schiffsbank verzichtet hinsichtlich der Forderungen des Genußscheininhabers aus diesem Genußschein auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit die Forderungen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten



Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Das gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Genußscheininhabers.

§ 13

1. Form und Inhalt dieses Namens-Genußscheins sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bremen.
2. Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Genußscheininhaber und der Deutschen Schiffsbank ist Bremen.

§ 14

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Genußscheinbedingungen entsprechende Regelung gelten.

Bremen und Hamburg, im März 2007

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft